

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 5. November 1947.

143/J

Anfrage

der Abgeordneten Proksch, Marchner, Kysele, Frühwirth, Dr. Schadék und Genassen  
 an den Bundesminister für Justiz,  
 betreffend die unzulängliche Entschädigung des Verdienstentgangs bei Ausübung  
 des Schöffen- oder Geschworenenamtes,

-.-.-.-.-

Im zunehmenden Maße langen bei der Arbeiterkammer und beim Österreichischen Gewerkschaftsbund Beschwerden der zur Ausübung des Schöffen- oder Geschworenenamtes herangezogenen Personen ein, welche darauf hinweisen, daß zu wiederholten Malen die Gerichte die Auszahlung der durch das Gesetz garantierten Gebühren bei einem eventuellen Verdienstentgang mit dem Hinweis darauf ablehnen, daß der Arbeitgeber nicht berechtigt sei, einen Abzug vom Lohn vorzunehmen, wobei zur Begründung dieser Ablehnung auf die Bestimmungen des § 1154 b ABGB hingewiesen wird.

Abgesehen davon ist aber auch die derzeitige Höhe des durch das Gesetz fixierten Taggeldes im Betrage von S 7.- ~~keinesfalls~~ als ausreichend anzusehen, auch wenn noch nach dem Gesetz die Möglichkeit besteht, beim Präsidium des Landesgerichtes eine weitergehende Vergütung für Verdienstentgang anzusprechen. Die Beschreitung dieses Weges ist mit ziemlichen Schwierigkeiten sowie zeitraubenden Formalitäten verbunden, wobei noch die tatsächliche Erfüllung der gestellten Ansprüche zweifelhaft ist. Der wirkliche Verdienstentgang, auch wenn beispielsweise niedriger entlohnte Arbeitnehmer zur Ausübung des Schöffen- oder Geschworenenamtes herangezogen werden, ist zweifellos ein wesentlich höherer.

Es mehren sich die Fälle, daß Arbeitnehmer erklären, nicht mehr zu Verhandlungen zu erscheinen, da sie nicht mehr in der Lage sind, den Ausfall, den sie am Verdienst erleiden, aus eigenem zu tragen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn sie mehrere aufeinanderfolgende Tage hindurch zu Verhandlungen zugezogen werden.

Es ist zweifellos, daß infolge dieser Umstände die Abneigung der arbeitenden Bevölkerung, ihren staatsbürgerlichen Pflichten durch Übernahme eines Schöffen- oder Geschworenenamtes nachzukommen, wächst. Dies bedeutet eine schwere Gefährdung des verfassungsmäßig verankerten Prinzips der Mitwirkung von Laien an der Rechtspflege.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, in einer der nächsten Haussitzungen einen Gesetzentwurf vorzulegen, der der Wirtschaftslage der Laienbeisitzer in der Rechtspflege hinsichtlich der Höhe des Verdienstentgangs entsprechend Rechnung trägt?

-.-.-.-.-